



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00907**
Datum: 16.07.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften Stadtrat	22.09.2015 30.09.2015	öffentlich Vorberatung öffentlich Entscheidung

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung der BMA
BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale), vom 26.05.2004.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Die „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Die Rechtsverhältnisse werden gemäß § 2 Satz 1 AnstG LSA durch eine Unternehmenssatzung geregelt.

Die **aktuelle Satzung** der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (BMA) vom 23.06.2010 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Änderungsbedarf der Satzung

Ein **Änderungsbedarf der Satzung** der BMA ist aus nachfolgenden Gründen angezeigt:

- 1) Anpassung an Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)
- 2) Anpassung an erweitertes Aufgabenspektrum der BMA
- 3) Redaktionelle Änderungen nach dem In-Kraft-Treten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 (bisher GO-LSA)

Eine **Gegenüberstellung** der ursprünglichen zu den geänderten Textpassagen ist als **Anlage 3** beigefügt.

zu 1) Anpassung an Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale):

Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) ist vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.06.2014 abschließend beschlossen worden.

Der Oberbürgermeister ist vom Stadtrat beauftragt worden, Änderungen in Gesellschaftsverträgen u. a. in Anwendung des Kodexes zu konzipieren und dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Nach **strukturiertem Abgleich** der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) mit den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) sind nachfolgende Änderungen der Satzung aufzuführen:

- Konkretisierung der Terminplanung zum Jahresabschluss (§ 11 Abs. 1 und 2)
- Bericht des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 2)
- Terminplanung und Finanzierungsmittel zur Wirtschaftsplanung (§ 10 Abs. 1 bis 3)
- Prüfungsrechte gemäß § 54 HGrG (§ 11 Abs. 3)

Zur **Konkretisierung der Terminplanung zum Jahresabschluss** ist anzuführen, dass die zeitlichen Vorgaben des Kodex (Ziff. 70 des Kodex) zur Aufstellung (3 Monate nach Geschäftsjahresende), Prüfung (6 Monate nach Geschäftsjahresende), Feststellung (8 Monate nach Geschäftsjahresende) des Jahresabschlusses und Lageberichtes aufgenommen werden.

Zum **Bericht des Verwaltungsrates** ist anzuführen, dass der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Ergebnisverwendung prüft. Der schriftliche Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung dient als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Zu dem bereits in den letzten Jahren vom Verwaltungsrat abgegebenen schriftlichen Bericht wird in Umsetzung der Vorgaben des Kodex (Ziff. 37, 38 des Kodex) die satzungsgemäße Verankerung vorgenommen.

Zur **Terminplanung und Finanzierungsmitteln zur Wirtschaftsplanung** werden die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Kodex (Ziff. 67, 69 des Kodex) übernommen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass der Verwaltungsrat ihn bis spätestens 7 Tage nach der letzten Sitzung des Stadtrates vor der Sommerpause feststellen kann.

Zu den **Prüfungsrechten gemäß § 54 HGrG** wird die Formulierung des Kodex (Ziff. 99 des Kodex) übernommen.

zu 2) Anpassung an erweitertes Aufgabenspektrum der BMA :

Damit **Geschäfte nicht ohne satzungsgemäßen Auftrag** und damit pflichtwidrig ausführt werden, wird eine Anpassung der Satzung an das **erweiterte Aufgabenspektrum** der BMA empfohlen.

In die **Mandatsbetreuung außerhalb des Anwendungsbereiches des Kommunalverfassungsgesetzes** hat die BMA in der jüngeren Vergangenheit mehrere Einrichtungen (Stiftung Händel-Haus, Jobcenter) aufgenommen.

Auch die Saalesparkasse ist dem Aufgabenbereich der BMA anvertraut worden. Als Einzelfall-Entscheidung hat der Stadtrat am 28.01.2015 beschlossen, die BMA mit einer Analyse über die Leistungsfähigkeit der Saalesparkasse zu betrauen.

Zur **Absicherung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung** wird die Änderung des § 2 Abs. (1) der Satzung der BMA wie vorgeschlagen empfohlen.

➤ **§ 2 Abs. (1) (NEU)**

„Zweck der Anstalt ist die Durchführung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von **§ 130 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für vergleichbare städtische Einrichtungen, insbesondere die Saalesparkasse.**“

zu 3) Redaktionelle Änderungen nach dem In-Kraft-Treten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 (bisher GO-LSA)

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen der Satzung nach dem In-Kraft-Treten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 vorgenommen. Die bisher auf die Gemeindeordnung LSA bezugnehmenden Verweisungen werden an die entsprechenden Regelungen des KVG LSA angepasst.

Die nachfolgenden **redaktionellen Änderungen** sind anzuführen:

- Im § 2 Abs. (1) wird **ersetzt** „§118 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ durch „§ 130 Absatz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“.
- Im § 2 Abs. (2) d) wird **ersetzt** „§ 118 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt;“ durch „§ 130 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“.

Beschlusszuständigkeit

Änderungen der Satzung der BMA obliegen gemäß § 2 Satz 1 AnstG LSA i.V.m § 45 Abs. (2) Ziff. 1 KVG LSA **zwingend** dem Stadtrat und können nicht übertragen werden.

Eine **Beschlussempfehlung** zur vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung der BMA hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 12.06.2015 gefasst.

Kommunalaufsicht

Eine **Mitteilung** der Satzungsänderung an die Kommunalaufsicht ist nach hiesiger Rechtsauffassung wegen § 8 Abs. 2 KVG LSA geboten; eine Genehmigungspflicht besteht nicht. Die gesetzliche Bestimmung zur Änderung einer Anstaltssatzung aus § 2 Satz 4 AnstG LSA bezieht sich lediglich auf die Bekanntmachung und auf das In-Kraft-Treten.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.2004

Anlage 2: Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (geändert am 13.12.2006 und 23.06.2010)

Anlage 3: Gegenüberstellung der Änderungen der Satzung